

PROKON: Insolvenz oder keine Insolvenz – das ist hier die Frage

Erst sprach PROKON-Chef Rodbertus von einer möglichen Zerschlagung des Unternehmens und jetzt soll nach Ansicht der Geschäftsführung gar kein Insolvenzgrund vorliegen. Die Informationen aus dem Hause PROKON werden auch nach der Insolvenzanmeldung nicht klarer. Was heißt das für die Anleger?

Das Schreiben von PROKON vom 28.01.2014 klingt positiv. Es ist die Rede von einem Restrukturierungskonzept, einer geplanten Änderung der Rechtsform und neuen Genussrechtsbedingungen. Parallel werden die einzelnen Genussrechtsinhaber, die noch keine Zustimmung gegebene haben aufgefordert, zumindest bis zum 31.10.2014 auf eine Kündigung zu verzichten. Es scheint sich also tatsächlich etwas zu bewegen. Aber ob es sich für die Anleger in die richtige Richtung bewegt, bleibt unklar.

Sollte das Insolvenzverfahren nicht eröffnet werden, stellt sich die große Frage, ob PROKON die gekündigten Genussrechte tatsächlich auszahlt. Laut Genussrechtsbedingungen ist Auszahlungsvoraussetzung die ausreichende Liquidität. Das heißt, es müssten auch in Zukunft ausreichend neue Anleger gewonnen und Gewinne erwirtschaftet werden. Andernfalls würden die Auszahlungen an die Inhaber gekündigter Genussrechte ausgesetzt werden müssen.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Genussrechtsinhaber müssen noch bis zur Entscheidung über die Insolvenzeröffnung still halten. Aber sollte der vorläufige Insolvenzverwalter tatsächlich zu dem Ergebnis kommen, dass ein Insolvenzgrund nicht besteht, sind Inhaber gekündigter Genussrechte nicht schutzlos.

Die von den Anwälten der KANZLEI GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE herausgearbeiteten Ansprüche auf Schadensersatz beispielsweise aus einem fehlerhaften Prospekt, bleiben den Anlegern unbenommen und können auch in diesem Fall der passende Hebel sein.

Anleger, die weitere Informationen über ihre Handlungsoptionen und über das Vorgehen der Kanzlei GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE erhalten wollen, können sich

hier (zum Registrierungsbogen)

für weitere kostenlose Informationen registrieren lassen. Wir werden die Anleger dann per E-Mail über die weiteren Schritte der Kanzlei informieren.

Quelle: Schreiben von PROKON vom 28. Januar 2014, eigene Recherche

3. Februar 2014 (Rechtsanwältin Chiara Bahrig)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

http://www.kapital-rechtinfo.de/kapital-rechtinfo/archiv/projekte/projekte_p/PROKON-Unternehmensgruppe-Genussrechte-mit-stuermischen-Aussichten.shtml

Auf dem Seidenberg 5 D - 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 - 1733-0 Fax 02241 - 1733-44 eMail info@rechtinfo.de

Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers und ist keine Finanzanalyse von Finanzinstrumenten i. S. d. § 37d WpHG. Jeder Benutzer ist für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Benutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Benutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen, vermögensbezogenen oder andere Empfehlungen oder Ratschläge in irgendeiner Form gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit Sachkenntnis sowie großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.

Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (z. B. Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater), die auch u.a. die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als Quelle für rechts- oder/und wirtschaftsbezogene Entscheidung(en).